1/67

Kant. Planungsstelle

Einwohnergde. Solothurn
Vor Baukommission 25. Januar 1951.
Vor Gemeinderat 5. April 1951.
Vor Gemeinde-Versammlung ——
Vor Regierungsrat ……

Publiziert im Amtsblatt № 6/1951

BEBAUUNGSPLAN
Bärtschi-Areal und Dilitsch

67

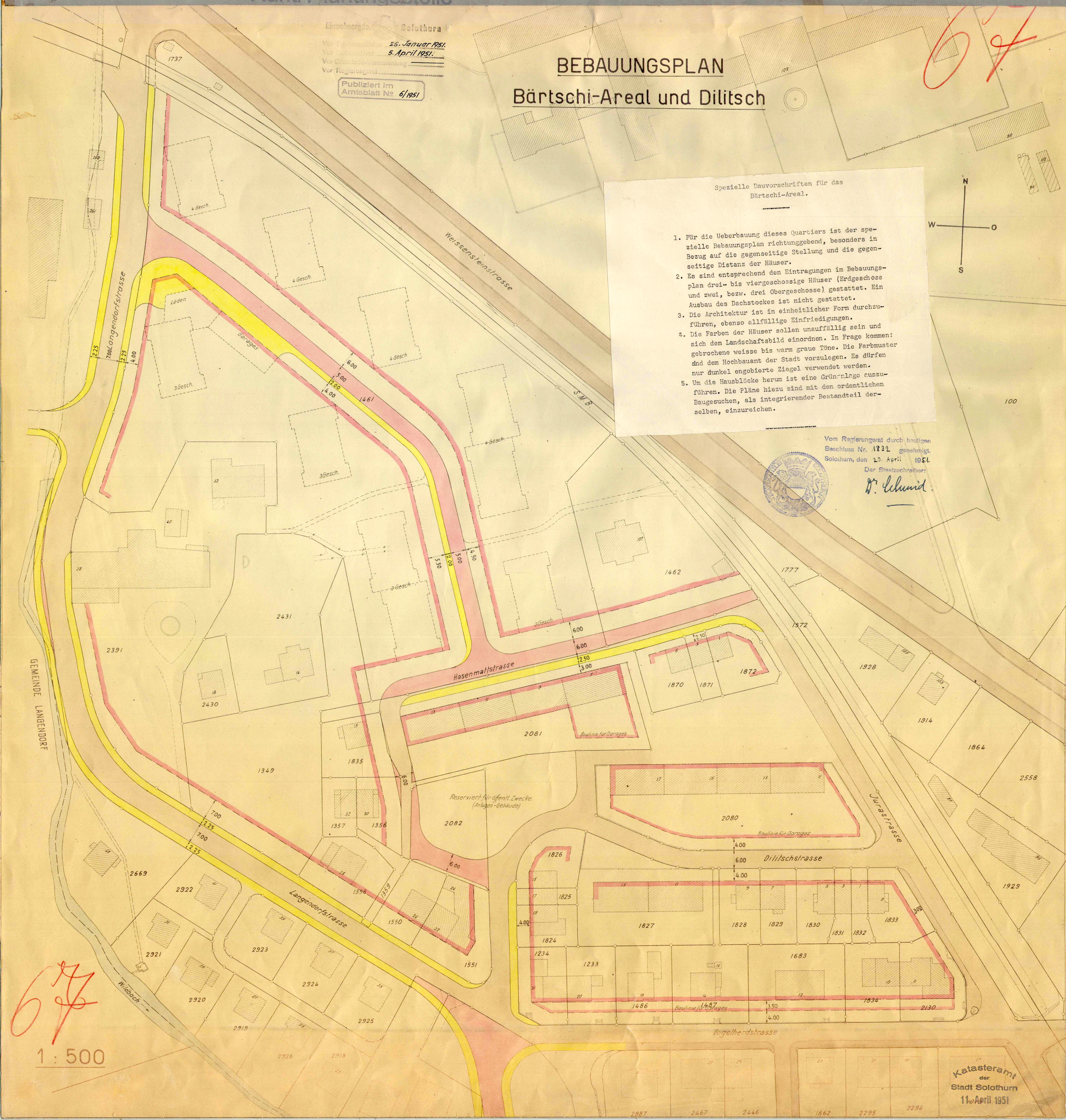

Spezielle Bauvorschriften für das Bärtschi-Areal.

1. Für die Ueberbauung dieses Quartiers ist der spezielle Bebauungsplan richtunggebend, besonders in Bezug auf die gegenseitige Stellung und die gegenseitige Distanz der Häuser.
2. Es sind entsprechend den Eintragungen im Bebauungsplan drei- bis viergeschossige Häuser (Erdgeschoss und zwei, bezw. drei Obergeschosse) gestattet. Ein Ausbau des Dachstockes ist nicht gestattet.
3. Die Architektur ist in einheitlicher Form durchzuführen, ebenso allfällige Einfriedigungen.
4. Die Farben der Häuser sollen unauffällig sein und sich dem Landschaftsbild einordnen. In Frage kommen: gebrochene weisse bis warm graue Töne. Die Farbmuster sind dem Hochbauamt der Stadt vorzulegen. Es dürfen nur dunkel engobierte Ziegel verwendet werden.
5. Um die Hausblöcke herum ist eine Grünanlage auszuführen. Die Pläne hiezu sind mit den ordentlichen Baugesuchen, als integrierender Bestandteil derselben, einzureichen.

Vom Regierungsrat durch heutigen Beschluss Nr. 1832 genehmigt.
Solothurn, den 20. April 1951.
Der Staatsschreiber:
Dr. Schmid

Staatskanzlei Solothurn

Katasteramt der Stadt Solothurn
11. April 1951

67